

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1969	Nummer 133
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2130 8055	12. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen)	1522
2131	19. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes	1523
22306	1. 8. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	1525

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 9. 1969	RdErl. — Beflagung am Tage der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag	1528
4. 9. 1969	Bek. — Stipendien für deutsche Ärzte zum Studium in Italien	1528
	Landeswahlleiter	
27. 8. 1969	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1527
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1525
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1526
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 — August 1969	1527

I.

2130
8955

Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1969 —
III B 3 — 32.69 — 9003 '69

Nachstehend gebe ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister die Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen) bekannt. Ich bitte die Gemeinden, diese Unfallverhütungsvorschrift als Dienstanweisung für die Feuerwehrmänner (SB) — SB = Sammelbegriff —, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten, zu übernehmen. Die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe haben gemäß § 708 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 29 ihrer Satzungen für die Feuerwehrmänner (SB), die nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO bei diesen Kassen gegen Arbeitsunfälle versichert sind, eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen und geben sie für diesen Personenkreis in den Amtsblättern der Regierungsbezirke bekannt.

Unfallverhütungsvorschrift für das Tauchen im Feuerwehrdienst mit frei tragbaren Geräten (UVV-Tauchen)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die UVV-Tauchen für Feuerwehrtaucher der Klassen A und B (vgl. § 8 Nr. 10) gilt nur für den Dienst in den Feuerwehren.

(2) Tauchereinsätze der Feuerwehren sind im allgemeinen auf öffentliche Notstände zu beschränken.

(3) Zum Tauchereinsatz dürfen nur geprüfte Feuerwehrtaucher herangezogen werden.

Als geprüfte Feuerwehrtaucher gelten nur Taucher, die nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Feuerwehrtauchern (RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 — MBl. NW. S. 1454 / SMBl. NW. 2135 —) ausgebildet und geprüft sind.

§ 2

Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschrift

(1) Die UVV-Tauchen ist jedem Feuerwehrtaucher gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Außerdem ist sie an geeigneter Stelle in leserlichem Zustand auszuhängen.

(2) Mindestens einmal jährlich ist vor diesem Personenkreis über die UVV-Tauchen Unterricht abzuhalten. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

(1) Der Tauchdienst ist einem hierfür Verantwortlichen zu übertragen.

(2) Der Tauchdienst ist so zu regeln, daß Unfälle verhütet werden. Soweit die UVV-Tauchen nähere Einzelheiten nicht enthält, sind diese aus den Ausbildungsrichtlinien für Feuerwehrtaucher zu entnehmen.

(3) Jeder Angehörige des Tauchdienstes ist verpflichtet, von ihm erkannte Unfallgefahren unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

§ 4

Persönliche Anforderungen

(1) Die Taucher müssen nach einem ärztlichen Zeugnis für Taucherarbeiten geeignet sein, das durch einen staatlichen Gewerbezahnarzt oder durch einen von diesem hiermit beauftragten Arzt ausgestellt ist.

(2) Die Tauglichkeitsuntersuchungen sind bis zum 40. Lebensjahr alle drei Jahre, darüber hinaus jährlich zu wiederholen. In Zweifelsfällen sind diese Fristen zu verkürzen.

§ 5

Ausrüstung und Bekleidung der Taucher

(1) Die Ausrüstung der Taucher besteht aus

1. für die jeweils vorliegende Tauchtiefe geeignetem Preßluftatmer für das Tauchen,
2. Schutzanzug (Unterkleidung und Taucheranzug),
3. Gewichtsgürtel,
4. Tauchermesser mit Leibriemen,
5. schnittfesten Schuhen, an deren Stelle beim Schwimmtauchen Flossen treten können.
6. Führungs-, zugleich Sicherungsleine, die auch zur Telefonverbindung verwendet werden kann.

Auf Anweisung des Taucherleiters kann in bestimmten Fällen auf die Teile, die unter Nr. 2 und 3 aufgeführt sind, verzichtet werden.

(2) Es dürfen nur Preßluftatmer für das Tauchen verwendet werden, die den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren (RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967 — MBl. NW. S. 731 / SMBl. NW. 2134 —) entsprechen.

(3) Die Tauch- und Hilfsgeräte sind von besonders ausgebildeten Kräften sorgfältig zu warten und regelmäßig zu überprüfen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

§ 6

Kräfte für den Tauchereinsatz

(1) Zum Einsatz im Tauchen gehört eine Tauchergruppe. Sie besteht aus dem Taucherleiter, mindestens 2 Tauchern und einem Signalmann.

(2) Der Signalmann muß ebenfalls als Taucher ausgebildet sein. Er ist für den Empfang und die Weitergabe der Signale vom und zum Taucher verantwortlich. Er hat den Taucher zu führen und ihn und seine Ausrüstung zu überwachen.

§ 7

Taucherleiter

(1) Der Einsatzleiter setzt die Tauchergruppe ein. Mit dem Einsatzbefehl gehen die Leitung und Verantwortung über Tauchergruppe, Bootsbesatzung und Hilfskräfte auf den Taucherleiter über. Einsatzleiter und Taucherleiter können ein und dieselbe Person sein.

(2) Der Taucherleiter ist verantwortlich für Erkundung und Beurteilung des Gewässers sowie für Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren.

§ 8

Grundsätze für den Einsatz

(1) Der Taucherleiter hat die Taucher vor jedem Ausrücken zum Einsatz zu befragen, ob ihr Gesundheitszustand das Tauchen gestattet.

(2) Einsätze ohne Gewähr für Verständigung zwischen Taucher und Signalmann sind unzulässig.

(3) Der Taucher hat den Weisungen seines Signalmannes Folge zu leisten.

(4) Der Taucher hat sofort aufzutauchen, wenn er irgendeine Unpäßlichkeit verspürt oder Mängel am Gerät feststellt.

(5) An jeder Einsatzstelle muß mindestens ein Reservetaucher bereitstehen.

(6) Der Signalmann darf jeweils nur einen Taucher leiten.

(7) Angehörige der Tauchergruppe dürfen nicht durch zusätzliche Arbeiten, insbesondere nicht durch das Steuern oder Fortbewegen des Taucherverzeuges von ihren Aufgaben abgehalten werden.

(8) Das Tauchen bei den Feuerwehren ist nach Tiefe und Gesamttauchzeit so zu beschränken, daß keine verlängerten Austauschzeiten (nach der „Austachtafel“) beachtet werden müssen.

(9) Die höchstzulässige Auftauchgeschwindigkeit ist 0,3 m/s (die Abstiegs- und Aufstiegs- und Tauchgeschwindigkeit wird vom Taucher bestimmt).

(10) Der Inhaber des Taucherscheines der Klasse A darf bis 10 m und der der Klasse B bis 20 m Tiefe absteigen.

(11) Bei besonders schwierigen Gewässern (Stauseen, Wehranlagen, starke Strömung, Hindernissen im Wasser u. a.) ist die Hinzuziehung eines Gewässerkundigen geboten.

(12) Bei Tauchereinsätzen in schiffbaren Gewässern soll nach Möglichkeit ein Schiffahrtskundiger zugegen sein.

§ 9

Taucherdienstbuch

Für jeden Taucher ist ein Taucherdienstbuch zu führen.

§ 10

Taucherunfälle

Bei jedem Taucherunfall ist ein Arzt herbeizurufen. oder der Verunglückte ist auf schnellste Weise einem Arzt oder Krankenhaus zuzuführen.

§ 11

Bericht

Über Tauchereinsätze von besonderer Bedeutung und allgemeine Erfahrungen im Tauchen ist im Jahresbericht über das Brandschutzwesen, über alle Taucherunfälle sofort der obersten Aufsichtsbehörde zu berichten.

— MBl. NW. 1969 S. 1522.

2131

Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1969 —
III B 1 — 32.20 — 9013/69

Zur Förderung des Feuerschutzes werden den Trägern des Feuerschutzes Beihilfen aus Landesmitteln gewährt. Über Anträge auf Beihilfen entscheiden die Aufsichtsbehörden. Soweit hiernach die Oberkreisdirektoren zuständig sind, nehmen sie diese Aufgaben im Auftrage des Landes wahr. Für die Bewilligung und Zahlung der Beihilfen (§ 64 a Abs. 1 RHO) sowie für den Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, mein RdErl. v. 8. 11. 1966 (MBl. NW. S. 2028 / S MBl. NW. 6300), soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Soweit die Oberkreisdirektoren eine Beihilfe für zulässig und erforderlich halten, legen sie bis zum 15. Mai eines jeden Rechnungsjahres den Regierungspräsidenten eine Liste vor, aus der die für das nächste Rechnungsjahr geplanten Maßnahmen, die veranschlagten Kosten sowie die von den Antragstellern erbetenen und von den Oberkreisdirektoren in Aussicht genommenen Beihilfen ersichtlich sind; für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern sind die Beihilfeanträge zusammen mit den Bauplänen vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten erteilen daraufhin spätestens bis zum 15. Juli den Oberkreisdirektoren nach Prüfung der Dringlichkeit und unter Berücksichtigung von Schwerpunkten einen vorläufigen Bescheid, welche Beihilfemittel sie voraussichtlich im nächsten Rechnungsjahr für die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter erwarten können; dabei dürfen die den Regierungspräsidenten für das laufende Rechnungsjahr zugeteilten Beihilfemittel

nicht überschritten werden, soweit ich nicht für einzelne Rechnungsjahre etwas anderes bestimme. Die Oberkreisdirektoren erteilen den Antragstellern so rechtzeitig einen vorläufigen Bescheid über die voraussichtlichen Beihilfen, daß diese in den Haushaltsplänen veranschlagt werden können; ebenso verfahren die Regierungspräsidenten bei den Anträgen der kreisfreien Städte und der Kreise.

Nach Verabschiedung des Haushaltsplanes des Landes werden die Mittel für das neue Rechnungsjahr zugeteilt; sodann wird über die Anträge endgültig entschieden. Die Kreiskassen fordern die erforderlichen Betriebsmittel im Buntscheckverfahren an, sobald sie zur Auszahlung von Beihilfen benötigt werden.

Für die Beihilfen gelten die nachstehenden Richtlinien:

1. Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerschutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes nicht in der Lage ist, die vollen Kosten der Maßnahme zu tragen,
- b) die Finanzierung des Vorhabens zusammen mit der Beihilfe gesichert ist.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Beschaffungen sind auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß es sich um dringende Maßnahmen handelt, die zeitlich eine Ausschreibung nicht zulassen, oder die Ausschreibung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und den Bewilligungsbehörden die Verwendungsnachweise sowie die Abnahmeberichte der Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen und die hiermit erworbene Ausrüstung vorgelegt worden sind. Abweichend hiervon werden die Beihilfen für Baumaßnahmen wie folgt ausgezahlt:

- 30 v. H. der Beihilfe nach Beginn der Rohbauarbeiten,
- 30 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
- 30 v. H. nach Vorlage des Schlußabnahmescheines,
- 10 v. H. nach Überprüfung der Schlußabrechnung.

Die Rohbauabnahme- und die Schlußabnahmescheine gelten als vereinfachte Verwendungsnachweise im Sinne der Nummer 14 Abs. 3 und 16 Abs. 2 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Bauten, Beschaffungen und sonstige Zwecke Beihilfen bis zur Höhe der angegebenen Vomhundertsätze und Beträge gewährt werden:

- a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, Tragkraftspritzen, Feuerschutzgeräte und Ausrüstung 33 1/3 v. H.

Gerätewagen (Rüstwagen) der Typen GW 2 und GW 3 sowie Sonderfahrzeuge, die weitgehend für den überörtlichen Einsatz bestimmt sind 50 v. H.

Soweit für die Fahrzeuge und Geräte Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus den Normblättern DIN 14 410 und 14 530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:

1. LF 8 — TS (nur Seitenbeladung)
2. LF 16
3. LF 16 — TS
4. TLF 16
5. TSF
6. TS 8:8
7. TroLF 750
8. TroLF 1500
9. TroTLF 16

Für um- und ausgebaute sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte, für Vorführfahrzeuge und -geräte sowie für Anhängerleiten wird kein Zuschuß gewährt. Sofern eine Gemeinde ein Löschfahrzeug verkauft, ist der Verkaufserlös bei der Errechnung der beihilfefähigen Kosten für ein neues Löschfahrzeug zu berücksichtigen.

b) Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser

Es können nur Aufwendungen für solche Maßnahmen bezuschußt werden, die dem eigentlichen Zweck der Feuerwache oder des Feuerwehrgerätehauses dienen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes notwendig sind. Darunter fällt nicht die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen sind die Kostenarten nach Normblatt DIN 276 (Kosten von Hochbauten) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß zugrunde zu legen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

Folgende Kosten nach DIN 276 sind nicht beihilfefähig:

- 276.1 Kosten des Baugrundstücks,
- aus 276.2.1 Kosten für eingebaute Möbel, Wert von wiederverwendeten Gebäudeteilen,
- aus 276.2.21 Kosten der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen für den Teil, der außerhalb des Grundstücks liegt, sowie für den Teil, der innerhalb des Grundstücks über eine Länge von 40 m vom Hausanschluß an gerechnet hinausgeht,
- aus 276.2.22 Kosten der Höfe, Zufahrtswege, Einfriedigungen usw. sowie des Teils der befestigten Freiflächen, der über eine Tiefe von 10 m und eine Breite, die der Breite der Fahrzeughalle entspricht, hinausgeht,
- 276.2.23 Kosten der Gartenanlagen und Pflanzungen usw.,
- 276.2.24 Kosten sonstiger Außenanlagen usw.,
- aus 276.2.31 Eigenleistungen des Trägers des Feuerschutzes,
- bis 276.2.33
- 276.2.34 Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel usw.,
- 276.2.35 sonstige Nebenkosten,
- 276.2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen.

Auch andere, nicht unter 276.2.31 bis 276.2.33 fallende Eigenleistungen des Trägers des Feuerschutzes sind nicht beihilfefähig.

Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr können berücksichtigt werden, soweit sie bei der Errichtung von Feuerwachen oder Feuerwehrgerätehäusern in diese eingebaut werden. Beihilfefähig sind nur solche Aufwendungen, die auch nach den Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau förderungsfähig sind. Soweit die Wohnungen innerhalb von 20 Jahren nicht

25 v. H.

mehr zweckentsprechend genutzt werden, müssen die anteiligen Beihilfen unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zurückgezahlt werden.

Die Bewilligung von Beihilfen ist in jedem Falle mit der Auflage zu verbinden, daß die Beteiligung des Landes an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen ist.

- c) Feuermeide- und Alarmanlagen sowie Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen
Funksprechanlagen 33 $\frac{1}{3}$ v. H.
40 v. H.
 - d) Kreisschlauch- und Gerätepflegereien und ähnliche Einrichtungen:
Erstausrüstung einer neuen Anlage 10 000 DM
laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten 75 v. H.,
jedoch nicht mehr als 10 000 DM jährlich
 - e) Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren, soweit sie den Anforderungen meines RdErl. v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 583 / SMBl. NW. 2131) entsprechen 33 $\frac{1}{3}$ v. H.
 - f) Unterrichtsmaterial, Lehrfilme und dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen 50 v. H.
 - g) Löschwasserversorgungsanlagen 50 v. H.
Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten. 5 v. H.
 - h) Rettungswagen (RTW) nach Normblatt DIN 75080 20 v. H.
Krankentransportwagen (KTW) nach Normblatt DIN 75080 10 v. H.
Da für die in § 1 FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben in erster Linie Rettungswagen und nur in Ausnahmefällen Krankentransportwagen verwendet werden sollen, dürfen Beihilfen für KTW nur bei einem unabwiesbaren Bedürfnis gewährt werden. Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.
 - i) Verstärkung der Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t, für die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 41 Abs. 15 StVZO bewilligt und soweit die Verstärkung nach dem Prüfungsergebnis des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule notwendig ist 33 $\frac{1}{3}$ v. H.
 - k) Einsatz der Feuerwehren in der nachbarlichen Hilfe nach § 13 Abs. 2 FSHG 66 $\frac{2}{3}$ v. H.
3. Ferner können Beihilfen gewährt werden
- a) für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk und der Berufsfeuerwehren im Lande jährlich bis zu 1 000,— DM.
Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind, bei den Wettkämpfen der Berufsfeuerwehren von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt,

- b) für die Durchführung von Wochenendlehrgängen an die Kreisausbilder bis zu je Wochenende, 30,— DM
- c) zu den Aufwendungen, die den Trägern des Feuerschutzes durch die Teilnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule in Münster nach § 9 FSHG entstehen:
1. Lohn- und Verdienstausschlag je Tag bis zu 40,— DM
 2. Fahrtauslagen (Eisenbahnfahrkarte 2. Klasse).

In diesen Fällen ist die Beihilfe nicht von einer Beteiligung des Trägers an den Kosten der Maßnahmen abhängig.

Die vorstehenden Sätze dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden; die Gründe sind in den Akten festzuhalten. Bei der Bemessung der Beihilfe ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes zu berücksichtigen. Für Beschaffungsvorhaben unter 500,— DM und — mit Ausnahme der Ziffer 2 Buchstabe d — für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.

Die Regelung unter Nummer 3 Buchstabe c tritt am 1. 1. 1970 in Kraft. Im übrigen treten die Richtlinien mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig wird mein RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBL. NW. 2131) aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1523.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 8. 1969 — V. 1 — 6924.3

I. Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) werden im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1969 (ABl. KM. S. 180) und im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar 1969 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

1. a) Lehrkräfte,
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule 17,— DM
- b) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten 17,— DM
- c) Religionslehrer
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 15,25 DM
- d) Lehrkräfte,
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind 15,25 DM
- e) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden 15,25 DM

- f) Lehrkräfte,
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht 15,25 DM

2. a) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 14,75 DM

- b) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden 14,75 DM

- c) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind 13,— DM

- d) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden 13,— DM

- e) Lehrkräfte,
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 LBesG entspricht 13,— DM

3. Sonstige Lehrkräfte 12,— DM

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

II. Mein RdErl. v. 30. 6. 1966 (SMBL. NW. 22306) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1525.

II.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

E. Eisenberg

Dr. K. H. Fahle

Dr. H. Kästner

Dr. K. Leisengang

A. Wienforth

W. Wölfel

zu Ministerialräten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat J. Maibücher zum Oberregierungsrat

Landwirtschaftsassessor Dr. J. Schultes zum Landwirtschaftsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessor W. P. v a n E n d e r t zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsrat W. C e c i o r zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Land:

Regierungsassessor H. K r a e m e r zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost:

Regierungsdirektor Dr. E. F u n k e n zum Finanzamtsdirektor

Finanzamt Arnsberg:

Regierungsrat K. K l o s a k zum Oberregierungsrat

Finanzamt Soest:

Regierungsrat G. B u d d e n h o r n zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Münster-West:

Regierungsbaurat K. R a h m a n n zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. N. S c h ö t t e s an das Finanzamt Essen-Nord

Finanzbauamt Wesel:

Oberregierungsbaurat K. W r o n k a an die Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen:

Bundesbankobererrat R. G i e ß l e r als Oberregierungsbaurat an das Finanzbauamt Mönchengladbach

Finanzamt Ahaus:

Regierungsrat J. J u n k e r an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Detmold:

Regierungsrat Dr. K.-H. K n i e v e l an das Finanzamt Paderborn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsbaudirektor G. P e h l e

Finanzamt Köln-Ost:

Finanzamtsdirektor Dr. E. F u n k e n.

— MBl. NW. 1969 S. 1525.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Antrag der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes 1417

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz) 1427

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Tel. 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1969 S. 1526.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 — August 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil			
Personalnachrichten	294	Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung; hier: Änderung des Bildungszieles der Stundentafeln und der Berechtigungen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1969	301
I Kultusminister			
Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1969	296	Stundentafel und Bezeichnung der Frauenfachschule; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1969	304
Schulverwaltungsgesetz. Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2; hier: Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 4. 6. 1969	296	Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1969	304
Staatliche Büchereistellen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1969	297	Landesjugendplan 1969. Auszug aus den Richtlinien zum Landesjugendplan 1969. Bek. d. Kultusministers v. 7. 7. 1969	304
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1969	297	Lehrpläne für die Grundschule und die Hauptschule. Bek. d. Kultusministers v. 25. 7. 1969	311
Grundsätze für die Abordnung von Oberstudiendirektoren, Oberstudienräten, Studienräten und Studienassessoren an wissenschaftliche Hochschulen und die Deutsche Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1969	297	Gegenseitige Anerkennung von Reifezeugnissen. Bek. d. Kultusministers v. 9. 7. 1969	311
Errichtung der Prüfungsämter für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1969	298	II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —	
Festsetzung von Richtzahlen für Lehrkräfte an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1969	298	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Änderung. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1969	316
Versetzungsordnung für die Realschulen; hier: Nr. 7 (Nachversetzung). RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1969	298	Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1969	316
Stundentafel für Realschulen; Fach Leibeserziehung; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1969	299	B. Nichtamtlicher Teil	
Ausbildungsförderung für die Schüler der Staatlichen Pädagogischen Fachinstitute; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1969	299	Neuproduktionen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	323
Versetzungsordnung für die Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung, Berufsfachschulen für Kinderpflegerinnen, Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Heimerzieher(innen). RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1969	299	Sendereihe „Der Studienführer“	323
		Ausstellung „Indianer Nordamerikas“ in Köln	323
		Programm des WDR-Schulfunks August bis Dezember 1969	323
		Mahatma Gandhi	324
		Gemener Kongreß	324
		Schülermitverwaltung — Schülerzeitung — Flugblätter	324
		Stellenausschreibung der UNESCO	325

— MBl. NW. 1969 S. 1527.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 8. 1969 —
I B 1:20—11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hubert Scharley ist am
23. August 1969 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Max Archimowitz,

4048 Grevenbroich-Orken, Noithausener Straße 72,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD — mit Wirkung vom 26. August 1969 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) u. v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1969 S. 1527.

Innenminister**Beflaggung am Tage der Wahl
zum 6. Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1969 — I B 3 / 17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), — SGV. NW. 113 — ordne ich an, daß am 28. September 1969, dem Wahltag zum 6. Deutschen Bundestag, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a. a. O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

— MBL NW. 1969 S. 1528.

**Stipendien für deutsche Ärzte
zum Studium in Italien**Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1969 —
VI A 2 — 23. 01. 07

Auch in diesem Jahr stellt das „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (INPS) über das italienische Außenministerium deutschen Ärzten Stipendien zur Spezialisierung auf dem Gebiete der Tuberkulose bei den Instituten „Carlo Forlanini“ in Rom und „Principi di Piemonte“ in Neapel zur Verfügung.

Dadurch soll Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den Sanatoriumseinrichtungen des INPS und den angewandten therapeutischen Methoden vertraut zu machen.

Diese Stipendien bestehen aus freier Unterkunft und Verpflegung für einen Zeitraum von wenigstens 1 Monat bis höchstens 8 Monate, je nach dem Studienprogramm des Interessenten. Die Reisekosten müssen von den Stipendiaten übernommen werden.

- T. Entsprechende Anträge müssen über die Italienische Botschaft bis zum **30. September 1969** beim italienischen Außenministerium eintreffen. Den Bewerbungen sind Lebenslauf, Empfehlungsschreiben und sonstige Unterlagen, die zur Beurteilung des Antragstellers beitragen können, beizufügen. Die Auswahl erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen durch das italienische Außenministerium und den INPS. Die Ausgewählten erhalten vom italienischen Außenministerium über die Italienische Botschaft Nachricht.

Interessierte Ärzte sollen sich direkt mit der **Italienischen Botschaft in Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 49**, in Verbindung setzen.

Die Italienische Botschaft hat auch in diesem Jahr um Auskunft gebeten, ob in ähnlicher Weise deutsche Stellen bereit wären, italienischen Ärzten Stipendien für Studien und Forschungen auf demselben Gebiet zu gewähren. Ich bitte, mich ggf. hierüber zu unterrichten.

— MBL NW. 1969 S. 1528.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.